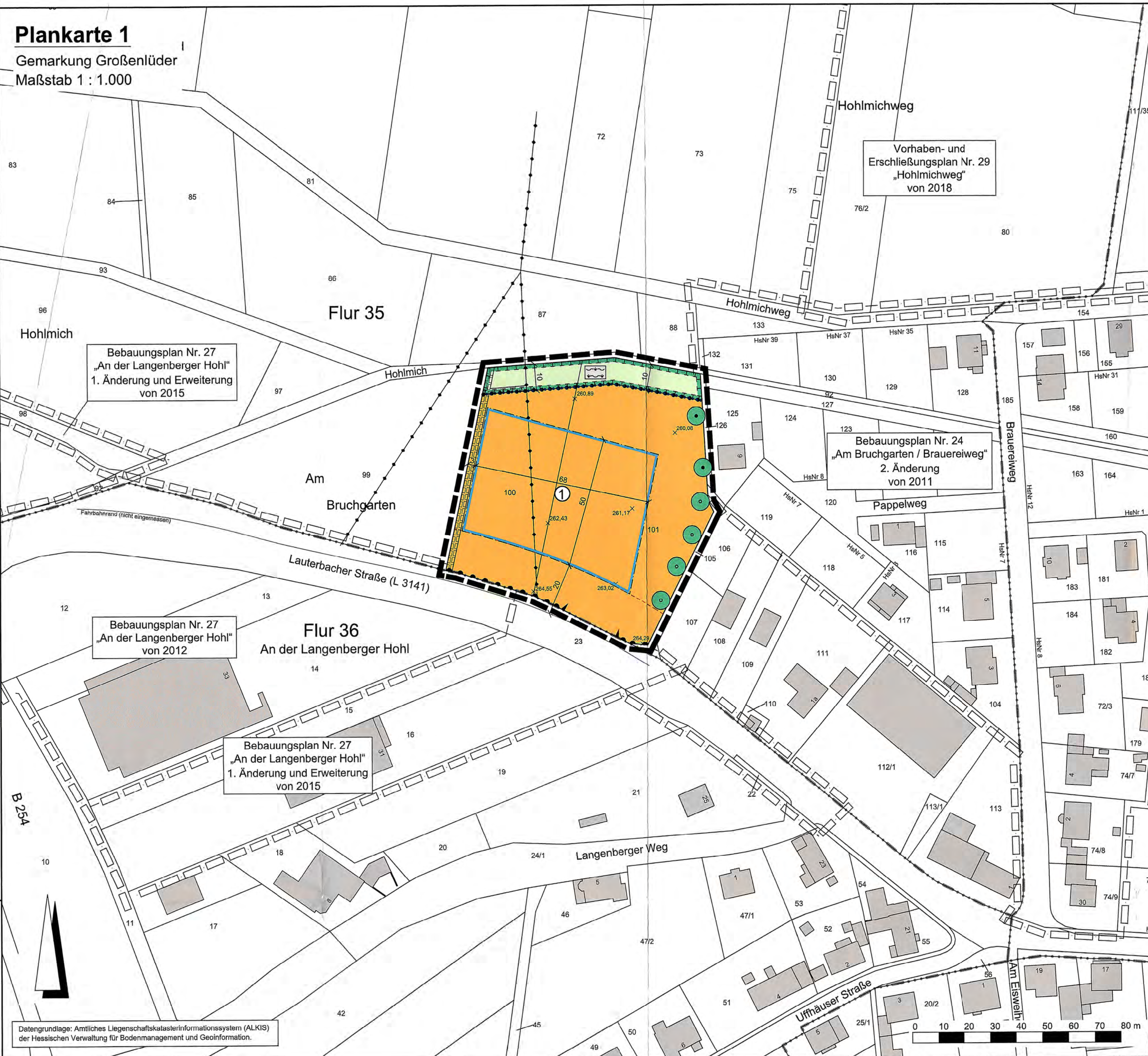


Gemeinde Großlödler, Ortsteil Großlödler

Bebauungsplan Nr. 35

„Am Bruchgarten / Nördlich der Lauterbacher Straße“

Plankarte 1
Gemarkung Großlödler
Maßstab 1 : 1.000



Plankarte 2
Gemarkung Großlödler
Maßstab 1 : 1.000



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
Planzielenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 376).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze
Flurnummer
Flurstücksnummer
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

SOzaz Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Fleischerei und Zerlegebetrieb

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Einfahrtbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Entwicklungsziel: Gewässerandstreifen
Entwicklungsziel: Totholzgarten
Anpflanzung von Laubbäumen
Erhalt von Laubbäumen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Sonstige Darstellungen

Bauverbotszone gemäß § 23 Abs. 1 HStrG
Gewässerandstreifen gemäß § 23 Abs. 1 HWG
Höhenspunkt (Bestand) in m über Normalnull (NN)
Räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Nachrichtliche Übernahmen

20 KV-Freileitung (nicht eingemessen)

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.
1	SOzaz	0,6	1,2	II	272,0 mÜNN

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Fleischerei und Zerlegebetrieb“ sind Produktionsgebäude und sonstige bauliche Anlagen zur Lagerung, Zerlegung und Verarbeitung von Fleisch sowie zur Verpackung von Fleisch- und Wurstprodukten mit An- und Abfahrtsbereichen zulässig. Darüber hinaus sind eine Räucheranlage, Sozialräume und dem Betrieb zugeordnete Büros sowie eine Küche zur Essenszubereitung für Catering zulässig.

Im Sondergebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Davon ausgenommen sind maximal 200 m² Verkaufsfläche für die Selbstvermarktung des im Gebiet produzierten und weiterverarbeitenden Betriebes.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die festgesetzte maximale zulässige Gebäudeoberkante gilt auch für untergeordnete Bauteile sowie für sonstige bauliche Anlagen. Davon ausgenommen sind Schornsteine und Abblütkamine.

1.2.2 Die maximale Höhe von Werbeflächen und freistehenden Werbeanlagen in Form von Pylonen oder Stelen beträgt 6,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

1.3 Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.4.1 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Gewässerandstreifen“ sind die Uferbereiche des bestehenden Fließgewässers ohne technische Ufersicherung naturnah mit gewässerbegleitenden Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind dabei der natürlichen Sukzession zu überlassen. Neopflanzungen und aufkommende standortfremde Gehölze sind zu entfernen. Bauliche Anlagen sowie jegliche Ablagerungen von Grünabfällen und Schuttgut oder sonstigen Gegenständen sind unzulässig.

1.4.2 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Totholzgarten“ sind die nicht mit Laubgehölzen überdeckten Flächen durch eine einschürige Mahd oder Beweidung als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Zudem sind innerhalb der Fläche Totholzstrukturen anzulegen oder aufzustellen und es sind einheimische standortgerechte, besser oder ausstreichende Laubsträucher als lockere Strauchgruppen von jeweils 3-5 Exemplaren einer Art anzupflanzen. Darüber hinaus ist die Anlage von Bühlstrahlen, Totholzhecken und Lesesteinhaufen zulässig. Neopflanzungen und aufkommende standortfremde Gehölze sind zu entfernen.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Sondergebiet sind zur Außenbeleuchtung Leuchten mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu verwenden.

1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Belastung der Flächen mit einem Leitungsrecht erfolgt zugunsten des für den Bau und Betrieb von Stromversorgungsleitungen zuständigen Versorgungsträgers. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis des Versorgungsträgers, unterirdische Stromversorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten.

1.7 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 5 BauGB)

1.7.1 Im Sondergebiet sind mindestens 20 % der Grundstücksflächen gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Hiervon sind mindestens 50 % mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen. Dabei gilt: ein Laubbaum je 100 m² sowie ein Laubstrauch je 5 m² Grundstücksfläche. Der Bestand sowie die nach den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehenen Anpflanzungen können hierbei zur Anrechnung gebracht werden.

1.7.2 Je Baumtypus in der Planzeichnung ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten ist zulässig.

1.7.3 Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen; hierbei ist eine Verschiebung der Bepflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten der zu erhaltenden Bäume zulässig.

2 Baurechtsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Zulässig sind Dächer mit gegenüberliegenden Dachflächen und einer Neigung von maximal 25°, Putzflächen mit einseitig geneigter Dachfläche und einer Neigung von maximal 10° sowie flach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 5°. Für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

2.1.2 Zur Dacheindeckung sind Tonziegel und Dachtafel sowie Metallbedachungen in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Die Verwendung von spiegelfenden Materialien ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünungen bleibt unberührt.

2.2 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtwerbung greller Farbe sind unzulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Außenwandhöhe nicht überschreiten. Fremdwerbung sowie isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger sind unzulässig.

2.3 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.3.1 Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen, z.B. aus Drahtgeflecht, Stabgitter oder Streckmetall sowie die Pflanzung von einheimischen Laubhecken. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig.

2.3.2 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Totholzgarten“ ist entlang der Grundstücksgrenze in Richtung des nördlich angrenzenden Wirtschaftsweges (Gemarkung Großlödler, Flur 4, Flurstück 54) eine durchgehende Einfriedung aus natürlichem Material, z.B. in Form eines Holz- oder Staketenzaunes, zu errichten.

2.3.3 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Gewässerandstreifen“ sind Einfriedungen unzulässig.

2.4 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Großlödler wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

2.5 Gestaltung der Grundstücksränder (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergraben oder -schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Großlödler wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

3.2 Gewässerandstreifen

Entlang der Wasserflächen des Fließgewässers Hohlweg erstreckt sich der Gewässerandstreifen. Auf die Regelungen des § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) wird hingewiesen. Demnach gilt unter anderem, dass im Gewässerandstreifen das Entfallen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweilige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche im Gewässerandstreifen einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

3.3 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hessische Archäologie) oder der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDStSchG).

3.4 Verwertung von Niederschlagswasser

3.4.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vorversandung in Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.4.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3.5 Bauverbotszone und Zulässigkeit von baulichen Anlagen

Außerhalb der Bauverbotszone der angrenzenden Grundstücke bestimmen Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen gemäß § 23 Abs. 1 HStrG

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend. Weitergehende bündel- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

3.6 Immissionsgutachten

3.6.1 Die Schallimmissionsprognose zum Bauvorhaben Fleischerei Gies in Großlödler, Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsprognose vom 12.09.2017 (Vorabzug) und die aktualisierte Schallimmissionsprognose zum BV Fleischerei und Zerlegebetrieb Gies, Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsprognose vom 29.11.2019 sowie die Ermittlung der Schornsteine einer Räucheranlage und der Geruchimmissionen durch den Betrieb einer Fleischerei in Großlödler, Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsprognose vom 28.02.2020 sind als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Bestandteil des Bauleitungsverfahrens und können im Bauplan der Gemeinde Großlödler eingesehen werden.

3.6.2 Die Anpassung der Immissionschutzgutachten an die konkreten und bestimmten Planungen, insbesondere bei der technisch noch nicht festgelegten Abgasreinigungsanlage für die Räucheranlage, hat im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

3.7 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

3.7.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- b) Gehörschnittmaßnahmen und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchführen.
- c) Baumröhren und Gebäude außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vor Beginn von Rodungs- oder Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotswidrigkeiten festgestellt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

3.7.2 Zur Minderung der Lichtverschmutzung und aus Rücksichtnahme auf das im Südwesten des Pangelsbaches gelegene FFH-Gebiet „Kalkberg bei Großlödler“ sind Insekten- und fledermauschonende Lampen zu verwenden (LED-Lampen). Nächtlicher Dauereinsatz ist durch Verwendung von Bewegungsmeldern zu vermeiden. Nüchternleuchte ist insbesondere im Hinblick auf die Insektenfauna des FFH-Gebietes zu unterlassen.

3.8 Hinweise zur Pflege und Bewirtschaftung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Totholzgarten“ hat die Mahd im Juli/August zu erfolgen; auf ein Mulchen ist zu verzichten. Die Mahd kann auf einzelne Wege oder Flächen zwischen den anzupflanzenden Strauchgruppen und den mit Totholz überdeckten Flächen beschränkt werden. Das Mulchgut ist im Randbereich der Maßnahmenfläche abzulagern. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

3.9 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre	- Felsenhorn	Sorbus aria/intermedia	- Mehlbeere
Acer platanoides	- Spitzahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Carpinus betulus	- Heihobuche	Ulmus glabra (U. v. 8-10)	- Apfel
Fragaria vesca	- Eiche		- Kulturkirsche
Prunus avium	- Vogelkirsche		- Kulturkirsche
Prunus padus	- Traubeneiche		- Kulturkirsche
Quercus robur	- Stieleiche		- Birne
Quercus petraea	- Traubeneiche		- Kirsche, Pfirsich
Sorbus aucuparia	- Eberesche		- Wildbirne

*Die Verwendung von Sorten und Zierformen ist zulässig.

Artenliste 2 (Sträucher):

Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Ribes div. spec.	- Beerensträucher
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina	- Hundrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schwarze Holunder
Crataegus laevigata	- Heckenkirsche	Salix caprea	- Salweide
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Woll-Schneeball
Malus sylvestris	- Wildapfel	Buxus sempervirens	- Buchsbaum
Amelanchier ovalis	- Gemeine Felsenrose	Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera chrysantha	- Weißdorn	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Eunonius europaea	- Pfaffenblütchen	Lonicera caerulea	- Blaue Heckenkirsche
Fraxinus excelsior	- Esche	Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Prunus avium	- Vogelkirsche	Salix purpurea	- Purpurweide
Prunus padus	- Traubeneiche		
Quercus robur	- Stieleiche		
Quercus petraea	- Traubeneiche		
Sorbus aucuparia	- Eberesche		

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinblümler):

Amelanchier div. spec.	- Felsenbirne	Lonicera nigra	- Heckenkirsche
Calluna vulgaris	- Heidekraut	Lonicera caprifolium	- Gartengelbblät
Chaenactis div. spec.	- Zierquirl	Lonicera periclymenum	- Weißgelbblät
Cornus florida	- Blumenhartriegel	Magnolia div. spec.	- Magnolie
Cornus mas	- Kornelkirsche	Malus div. spec.	- Zierapfel
Deutzia div. spec.	- Deutzie	Philadelphus div. spec.	- Falscher Jasmin
Forsythia intermedia	- Forsythie	Rosa div. spec.	- Rosen
Hamamelis mollis	- Zaubernuss	Spiraea div. spec.	- Spiere
Hydrangea macrophylla	- Hortensie	Weigela div. spec.	- Weigela

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla	- Pfeifenwinde	Lonicera spec.	- Heckenkirsche
Cimicifuga racemosa	- Wald-Ruhe	Parthenocissus vitacea	- Wilder Wein
Hedera helix	- Efeu	Polygonum obtusifolium	- Knöterich
Hydrangea petiolaris	- Kletter-Hortensie	Wisteria sinensis	- Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Verfahrensvermerk:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 06.02.2020

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 20.03.2020

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 20.03.2020

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 27.11.2020

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am 18.01.2021

Die Bekanntmachungen erfolgten im Lüdtalort. Boten.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021
Florian Fritsch
Bürgermeister

Großlödler, den 9. Juli 2021